# Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung des Straßenausbaubeitrags (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.1992 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.07.2003

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Stadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze insgesamt, in Abschnitten oder Teilen von den Eigentümern/Erbbauberechtigten der Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Beiträge werden nicht erhoben für
  - 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
  - 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  - 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  - 4. straßenbauliche Maßnahmen in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet,
  - 5. Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 2 und 3 NStrG).
- 3) Die Eigentümer/Erbbauberechtigten sind vor endgültiger Beschlussfassung über Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten. Ihnen sind die voraussichtlichen Auswirkungen und Kosten der Maßnahmen mitzuteilen, ihnen ist Gelegenheit zu geben, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Bedenken und Anregungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat vorzubringen. Bei schriftlicher Benachrichtigung beginnt die Frist nach Ablauf von drei Tagen ab Versanddatum zu laufen. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall beschließen, von einer Unterrichtung der Eigentümer/Erbbauberechtigten abzusehen.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- 1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
  - 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von der Stadt für die Einrichtung bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben,
  - 2. die Freilegung der Flächen,
  - die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an anderen Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,
  - 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Gehwegen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,
  - 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- 2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.

•

# § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- 1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- 2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für Abschnitte einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- 3) Die Entscheidung über die Kostenspaltung, Abschnittsbildung oder die gemeinsame Aufwandsermittlung bei Vorliegen einer Abrechnungseinheit trifft der Rat.
- 4) Einzelne öffentliche Einrichtungen, bestimmte Abschnitte einzelner öffentlicher Einrichtungen oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Einrichtungen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken jeweils ein Abrechnungsgebiet.

### § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwands ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- 2) Überschreiten Einrichtungen die gemäß § 5 anrechenbaren Breiten, trägt die Stadt den durch die Überschreitung entstandenen Mehraufwand allein.

enistandenen Meniadiwand allem.	
Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt	
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,	65 %,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr,	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen,	
	35 %,
b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für	
Beleuchtungseinrichtungen	45 %,
c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege (auch für Gehwegbereiche bei kombinierten	
Rad- und Gehwegen) sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage	50 %,
,	50 %,
	25 %,
	35 %,
4. bei Fußgängerzonen	50 %,
	<ol> <li>bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,</li> <li>bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr,</li> <li>a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern</li> <li>b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen.</li> <li>c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege (auch für Gehwegbereiche bei kombinierten Rad- und Gehwegen) sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage</li> <li>d) für Parkflächen mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen.</li> <li>bei öffentlichen Einrichtungen die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,</li> <li>a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen Schutz- und Stützmauern</li> <li>b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen.</li> <li>c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege (auch für Gehwegbereiche bei kombinierten Rad- und Gehwegen) sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage</li> <li>d) für Parkflächen mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen.</li> </ol>

4) Bei kombinierten Rad- und Gehwegen gehören nur die Kosten für den Gehwegbereich zum beitragsfähigen Aufwand. Sofern keine räumliche Trennung vorliegt, sind die Kosten je zur Hälfte dem Gehweg- und Radwegbereich zuzurechnen.

bei verkehrsberuhigten Bereichen ......55 %.

- 5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- 6) Die Stadt kann abweichend von Absatz 3 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

## § 5 Begrenzung des Ausmaßes der öffentlichen Einrichtungen

- 1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  - Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl bis einschließlich 0,2
    - a) bis zu einer Breite von 9,00 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und
    - b) bis zu einer Breite von 7,50 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 0,2 bis einschließlich 0,7
    - a) bis zu einer Breite von 13,00 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und
    - b) bis zu einer Breite von 9,00 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - 3. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 0,7
    - a) bis zu einer Breite von 24,00 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und
    - b) bis zu einer Breite von 17,50 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - 4. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Gewerbe- und Industriegrundstücken bis zu einer Breite von 24,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke auf beiden Straßenseiten zulässig ist , und bis zu einer Breite von 17,50 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke nur auf einer Straßenseite zulässig ist,
  - 5. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 6 m,
  - 6. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 24 m.
  - 7. Parkflächen für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 g bis zu 10 v. H. der Summe der Geschossflächen der vorteilhabenden Grundstücke (§ 1 Abs. 1) des Abrechnungsgebiets
  - 8. Grünanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 g bis zu 25 v.H. der Summe der Geschossflächen der vorteilhabenden Grundstücke (§ 1 Abs. 1) des Abrechnungsgebiets.
- 2) Die im Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird. Endet eine Straße mit einem Wendehammer, vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Breiten um 20 %.
- 3) In den in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Maße von Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteil von Verkehrsanlagen sind, nicht enthalten.
- 4) Im Fall der Kostenspaltung (§ 10) findet Abs. 1 Nr. 1 bis 6 keine Anwendung.
- Ergeben sich nach Abs. 1 aus den geltenden Geschossflächenzahlen verschiedene Höchstbreiten, ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.
- 6) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Ver-kehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- 7) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigung auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.
- 8) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines sonstigen Mehraufwands zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

## § 6 Beitragsmaßstab für Anlagen im Innenbereich

- 1) Der umlagefähige Aufwand betreffend die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 4 Abs. 3 ist wie folgt zu verteilen: Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwands ist auf die Grundstücke in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und zulässigen Geschossflächen (Beitragsflächen) der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die zulässigen Geschossflächen werden durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ) ermittelt. Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist (§ 20 der Baunutzungsverordnung BauNVO –).
- Als Grundstücksfläche gilt
  - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
    - a) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
    - b) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
    - c) bei Grundstücken, die über die sich nach 2. b. ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  - 3. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden die gesamte Fläche des Grundstücks.
- 3) Die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus den Festsetzungen der Geschossflächenzahlen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.
  - Ist für Grundstücke in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Geschossflächenzahl
     1/5 der Baumassenzahl.
  - Soweit anstelle einer Geschossflächenzahl die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, wird die Geschossflächenzahl aus der Multiplikation der Grundflächenzahl und der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt.
  - Wird anstelle der Geschossflächenzahl die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 5) Für Grundstücke, für die keine Geschossflächenzahlen oder Baumassenzahlen festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus den nachstehenden Geschossflächenzahlen:

	GFZ
1. in Kleinsiedlungsgebieten, in denen zulässig sind	
1 Vollgeschoss	0,3
2 Vollgeschosse	0,4
2. in Wohngebieten, in denen zulässig sind	
1 Vollgeschoss	
2 Vollgeschosse	
3 Vollgeschosse	
4 und mehr Vollgeschosse	1,0
3. in Mischgebieten, in denen zulässig sind	
1 Vollgeschoss	
2 Vollgeschosse	
3 Vollgeschosse	
4 und 5 Vollgeschosse	1,1
6 und mehr Vollgeschosse	1,2
4. in Kerngebieten, in denen zulässig sind	4.0
1 Vollgeschoss	
2 Vollgeschosse	
3 Vollgeschosse	
4 und 5 Vollgeschosse	
5. in Gewerbegebieten, in denen zulässig sind	2,0
1 Vollgeschoss	0.8
2 Vollgeschosse	
3 Vollgeschosse	
4 und mehr Vollgeschosse	
Tana men vengeeeneee	2,0

- 6. in Industriegebieten ......2,0
- 7. für Gemeinbedarfsflächen, wie Schulen, Kirchen, Versorgungsflächen und Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen gilt Nr. 2 entsprechend, Kirchen gelten als eingeschossig
- 5) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.
- 6) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Aufwands so behandelt wie Grundstücke mit einer Geschossflächenzahl von 0,7.
- 7) Die gemäß Abs. 2 Nr. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird mit 0,2 vervielfacht, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird.
- 8) In Abrechnungsgebieten, in denen eine unterschiedliche Art der baulichen Nutzung zulässig ist, sind die zulässigen oder anrechenbaren Geschossflächen
  - in Sondergebieten mit 1,5,
  - in Kerngebieten und Gewerbegebieten mit 2,0,
  - in Industriegebieten mit 2,5
  - zu vervielfachen. In Sondergebieten, für die die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 anzuwenden ist, fallen nur die sonstigen Sondergebiete (§ 11 BauNVO) unter die vorstehende Regelung.
- 9) Haben Grundstücke von mehren Anlagen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil, so sind diese Grundstücke nur mit 60 % der Grundstücks- und zulässigen Geschossflächen (Beitragsflächen) bei der Abrechnung jeder Anlage zu berücksichtigen. Diese Bestimmung ist lediglich auf Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken bis zu einer Größe von 2.500 m² anzuwenden. Die übrige Grundstücksfläche ist zuzüglich ihrer zulässigen Geschossfläche zu jeder Anlage voll beitragspflichtig.
  - Mehrfach vorteilhabende Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Abrechnungseinheit bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwands nur einmal zu berücksichtigen. Den durch die Ermäßigungsregelung entstehenden Ausfall trägt die Stadt.

## § 7 Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- 1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 und 3 NStrG sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken (Innenbereichsgrundstücke) als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (Außenbereichsgrundstücke) besondere wirtschaftliche Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.
  - Demgemäss wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar genutzten oder nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.
- 2) Bei Grundstücken, die nicht oder nicht vollständig an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, gilt als Frontlänge die Länge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite.
- 3) Der gemäß Abs. 1 auf die bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke entfallende umlagefähige Aufwand ist auf diese Grundstücke nach den Bestimmungen des § 6 zu verteilen.
- 4) Der gemäß Abs. 1 auf die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Zugrundelegung der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Das gilt auch für Teilflächen eines Grundstückes, die außerhalb der Teilflächen gem. § 6 Abs. 2 (Teilflächen außerhalb eines Bebauungsplanes, außerhalb der Tiefenbegrenzung und außerhalb der übergreifenden Nutzung) liegen. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1, so gilt § 6 Abs. 9 entsprechend. Der Nutzungsfaktor beträgt für

für die Restfläche gilt a);	
c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche,	
die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch	
die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	20
für die Restfläche gilt a);	
Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer	
Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung	
erfassten Teilflächen	
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,	20
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung	16
für die Restfläche gilt jeweils a).	

# § 8 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ih-rem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

# § 9 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kos-tenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und in den Fällen der gemeinsamen Aufwandsermittlung (Abrechnungseinheit) mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

## § 10 Kostenspaltung

- 1) Der Beitrag kann für
  - 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
  - 2. Die Freilegung,
  - 3. Die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
  - 4. die Gehwege,
  - 5. die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen,
  - 6. die Beleuchtungseinrichtungen,
  - 7. die Parkflächen,
  - 8. die Grünanlagen
    - gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.
- 2) Absatz 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.
- 3) Der Aufwand für
  - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
  - 4. die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)
  - 5. wird auf Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) zugerechnet.

## § 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 12 Ablösung des Beitrags

- 1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- 2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Aufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

# § 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Lüneburg, 02.07.2003

Stadt Lüneburg

Mädge Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 22.01.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 1. Hinweis hierüber am 29.01.1993 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Veröffentlicht am 22.08.03 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 09/03